

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Artikel: Ediktalcitation

Autor: Zahler, J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542857>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

40. Joh. Friedr. Wydler von Arau. 20 Fr.
 41. Achte Söhne des Vaterlands bieten sich brüderlich die Hände. Gesammelte Beiträge, von denen Bürgern von Brugg durch Munizipalitätspräsident Stäbli. 421 Fr. 10 S.
42. Ein jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth; Friedr. Huber, Graveur in Basel. 64 Fr.
43. Ein Bürger von Solothurn. 4 Fr.
44. Eine Bürgerinn von Luzern giebt ein Medaillon mit dem Bildnisse B. Klaus von der Flue, und eine halbe Dukate.
45. Freiheit ist nicht Gesezlosigkeit, Gleichheit ist: vor dem Gesez gilt kein Ansehen: von einem armen Bürger von Luzern. 8 Fr.
46. Von einem Bürger von Arau. 80 Fr.
47. Von einem Bürger von Luzern. 24 Fr.
48. Vereinigt Schweizer Herz und Hand, und lasst den Feind nicht ein; soll Freiheit uns, soll Vaterland, nicht ewig theuer seyn; von einem Bürger von Luzern 3 Dukaten.
49. Von einem Bürger aus Luzern eine 20fache Luzerner Dukate. 225 Fr.
50. Aufmunterung zum Kampf und Siege für Freiheit; von einem Bürger aus Münster 4 Fr.
51. Gebet, so wird euch gegeben; von B. Hecht Pfarrer in Pfaffnau, eine Anweisung auf die Verwaltungskünste. 16 Fr.
52. B. Thirtauus Dür von Arau. 32 Fr.
53. Ein paar Frauenzimmer aus Arau. 32 Fr.
54. Von einem Bürger aus Büren. 18 Fr.
55. Von einem Bürger aus Münster noch einmal. 8 Fr.
56. Von einem Bürger von Arau, durch Regierungsstatthalter Feer. 64 Fr.

Provisorische Landesregierung Bündens.

Die provisorische Landesregierung Bündens, eingedenk der großen Verdienste des Bürger Heinrich Ischolle um das Vaterland; eingedenk der thätigsten Unterstützung und Hilfe, die er denen zum Wissenden gezwungenen Bündnerpatroten wiederaufgefahren lasse; auch bewußt seiner eifrigsten Verwendung für das Wohl Bündens, und der Unterhaltung der freundschaftsvollen Gesinnungen des helvetischen Directoriuns, bei allen denen Verfolgungen und schmählichen Behandlungen, welche die entlassene Landesregierung durch ihre schiefe und falsche Verstellungen bei den Gemeinden erzwungen hat;

erkennt und dekretirt:

Dass alles dasjenige, was gegen gedachten B. Heinrich Ischolle erkennt, und in öffentlichen Zeitungen, oder auf solche Weise, und an wen es sonst geschehen seyn mag, verkündet hat, annullirt und aufge-

hoben sehn solle; dass der B. Heinrich Ischolle den Dank der gesammaten bündnerischen Nation sich erworben, und in sein verdienstlich erlangtes Bündnerrecht wieder eingesetzt sehn solle, welches nicht nur ihm in einem Schreiben angezeigt, sondern auch durch öffentliche Zeitungen dem gesammtten Bündnervolke wissenhaft gemacht werden soll.

Chur, den 5. April 1799.

Für die provis. Landesregierung Bündens,
Ott o, Generalsekretär.

Bei dieser Gelegenheit müssen die Herausgeber des Republikaners, eines sonderbaren Ferthums, in welchen die Churerzeitung Nro. 3 (vom 9. April 1799) gefallen ist, erwähnen.

Diese Zeitung meint nemlich: „Usteli und Escher hätten bekanntlich, getäuscht von trügerischen Darstellungen des Kriegsraths, den B. Ischolle anfeinden wollen, als sie die Aktenstücke, die der weiland Kriegsrath gegen Ischolle bekannt gemacht hatte, in ihr Blatt aufnahmen.“

Die Herausgeber des Republikaners sind durch den bündnerischen Kriegsrath so wenig getäuscht worden, daß sie vielmehr dessen Dekrete gegen den B. Ischolle als sehr ehrenvoll für den letztern ansahen — und nachdem sie sich mit dem B. Ischolle selbst, nicht wenig darüber lustig gemacht hatten, ihnen auch in Helvetien durch ihr Blatt Publicität geben wollten.

Ediktaletatio n.

In Folge distriktsgerichtlicher Weisung und mit Bewilligung des Bürger Präsidenten Zahler zu Trutigen, lasst Margaretha Wasler, gebohrne Zürcherin, ihrem vor einem Jahr in der Feldschlacht auf dem Tessenberg verloren gegangenen Ehemann, Christian Wasler von ermeldtem Trutigen, von nun an, eine peremitorische Zeit von 18 Wochen und 4 Tagen anberaumen, um sich an einem der wochentlichen Gerichtstage, die auf alle Donstage jeder Woche eintressen, vor gedachtem Distriktsgericht in Trutigen im oberen Landhaus persönlich zu stellen, oder allfällig von seinem Daseyn sichere Nachricht einzufinden. Escheint er an keinem dieser ihm anberaumten Rechtsstage und bleibt unentdeckt, so wird der ermeldeten Witwe Wasler (wann anders keine begründten Oppositionen einlängen) in ihrem Begehr, sich anderwärts verehlichen zu können, entsprochen werden. Zu diesem Ende wird jedermann ersucht, die diese Blätter lesen oder sehen, und je von dem Verlohrnen etwas wissen oder vernehmen würden, demselben solches kund zu thun.

Geben in Trutigen den 1. April 1799.

Joh. Zahler, Gerichtsschreiber.